



Richtlinie Kurtaxengesuche für Anlässe, Veranstaltungen und Dienstleistungen (Veranstaltungsfonds)

1. Grundsätzliches

Gesuche nach finanziellen Beiträgen für die Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen sowie gästebezogenen Dienstleistungen in Luzern werden nach Erfüllung der Vergabekriterien aus den Kurtaxeneinnahmen unterstützt. Dabei orientiert sich die Luzern Tourismus AG (LTAG) an den rechtlichen Vorgaben der Stadt und des Kantons Luzern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen für Anlässe, Veranstaltungen und gästebezogene Dienstleistungen. Der Entscheid zur finanziellen Unterstützung wird abschliessend von dem unter Pt. 5 genannten Gremium gefällt.

2. Verwendungszweck der Kurtaxengelder

Die Erträge aus den Kurtaxen sind gem. Art. 14 des Tourismusgesetzes zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

3. Vergabekriterien

- 3.1 Mit den Kurtaxengeldern werden Anlässe und Veranstaltungen sowie Dienstleistungen unterstützt, welche überwiegend im Interesse des Gastes liegen.
- 3.2 Es werden Anlässe und Veranstaltungen gefördert, welche durch ihre Aktivität und Ausrichtung zusätzliche Wertschöpfung und touristische Impulse generieren. Gesuche, die nachweislich Übernachtungen generieren, werden favorisiert.
- 3.3 Mit den durch die Kurtaxengelder unterstützten Anlässen und Veranstaltungen werden der Bekanntheitsgrad und die nationale wie auch internationale Ausstrahlung der Destination Luzern gefördert.
- 3.4 Die Anlässe und Veranstaltungen haben nach innen und aussen den Qualitätsansprüchen zu entsprechen, welche die strategische Ausrichtung der Luzern Tourismus AG berücksichtigen.
- 3.5 Es werden gästebezogene Dienstleistungen unterstützt, welche die Servicequalität für den Gast erhöhen und einen Mehrwert generieren.
- 3.6 Anlässe, Veranstaltungen und Dienstleistungen werden bis maximal den verfügbaren Finanzmitteln im Veranstaltungsfonds unterstützt.
- 3.7 Das Gremium gem. Pt. 5 entscheidet abschliessend über die Vergabe von Unterstützungsleistungen aus dem Veranstaltungsfonds.
- 3.8 Ein Rechtsanspruch wird ausgeschlossen.



4. Form der Beitragsgesuche

Gesuche sind in schriftlicher Form und begründet einzureichen an:
Luzern Tourismus AG, Frau Regina Waldis, Admin. Geschäftsführerin, Bahnhofstr. 3, 6002 Luzern

Die Gesuche beinhalten insbesondere:

- Projektbeschreibung: Ablauf, Zielsetzung und Zielpublikum
- Budgetierung/Finanzierung: Transparentes Aufwand- und Ertragsbudget, begründeter Finanzantrag
- Touristischer Nutzen und Gäste-Nutzen: Logiernächte, Besucherzahlen, Märkte, Wertschöpfung

5. Genehmigungsverfahren

Der Kurtaxenbeirat, bestehend aus den drei Mitgliedern von Luzern Tourismus AG, Luzern Hotels und der Stadt Luzern, prüft die eingehenden Gesuche und unterbreitet dem Verwaltungsrat der LTAG entsprechende Vergabeempfehlungen. Der Verwaltungsrat entscheidet definitiv über die Gesuche. Die Antragsteller werden im Anschluss schriftlich informiert.

Der Kurtaxenbeirat wird abschliessend durch den Verwaltungsrat der LTAG ernannt.

6. Kontrolle

Der Kurtaxenbeirat hat das Recht, Einsicht in die finanziellen Abschlüsse der mit Kurtaxengeldern unterstützten Anlässe und Veranstaltungen sowie gästebezogenen Dienstleistungen zu nehmen.

7. Transparenz

Die unterstützten Anlässe und Veranstaltungen sowie gästebezogenen Dienstleistungen werden von der LTAG zu Informationszwecken für die Anspruchsgruppen publiziert.

Die Vergabekriterien sowie die Zusammensetzung des Kurtaxenbeirats werden mittels dieser Richtlinie auf der Website der LTAG veröffentlicht.

Luzern, 4. Juli 2023